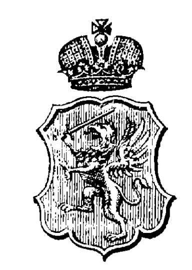
Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XVI. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписки принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Середа, 3. Іюля.

№ 74. Mittwoch, 3. Juli. 1868.

Inhalt.

Officieller Theil.

Anordnungen

und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, nach dem vom Sophieschen Marine-Regiment verabschiedeten Unteroffizier Pawel Ossipows Sohn **Sykow** sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und im Ermittelungsfalle denselben anzuweisen, sich behufs Empfangnahme seines Pensionsbillets bei der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zu melden.
Nr. 1223.

Anordnungen

und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Cassadeputirte E. von Brasch auf das im Dorpatschen Kreise und Laisschen Kirchspiele belegene Gut **Waimastfer** mit **Rippoka** und **Tirmast** um eine Darlehnserhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 1957.
Riga, den 14. Juni 1868. 2

Vom Rigaschen Ordnungsgerichte wird hiedurch der unbekannte Eigenthümer des in der Nacht vom 5. auf den 6. Juni a. c. in der Nähe von **Neubad vom Meere ausgeworfenen Fischerbootes** ohne Nummer und Zeichen aufgefordert, sich binnen 6 Wochen mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen bei diesem Ordnungsgerichte zu melden.
Riga, Ordnungsgericht den 25. Juni 1868.
Nr. 5247. 2

Seitens des Rigaschen Ordnungsgerichts wird der Eigenthümer einer unter dem Gute **Lennewaden** aus dem Wasser gezogenen **Eichen-Brusse**, 12 und 13 Zoll haltend, 15 Fuß lang, gezeichnet E 1, aufgefordert, sich binnen 6 Wochen mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen bei diesem Ordnungsgerichte zu melden. Nr. 5307.
Riga, Ordnungsgericht den 26. Juni 1868. 2

Vom Livländischen Kameralhofe wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das, dem verabschiedeten Quartaloffizieren Tit.-Rath **Gwiasdowsky** zum Empfang seiner Pension im Jahre 1868 sub Nr. 142 ertheilte, von dem Eigenthümer verlorene **Berechnungsheft** als ungiltig zu betrachten und im Auffindungsfalle dieser Palate einzuliefern ist.
Riga, Schloß den 25. Juni 1868.
Nr. 2908. 2

Auf Grund des § 11 des Statuts über die **Emission der kurländischen unkündbaren Pfandbriefe**, fordert die Direction des kurländischen Credit-Vereins **die Inhaber der ausgeloosten**, aber bisher **noch nicht eingelieferten kurländischen unkündbaren Pfandbriefe hierdurch nochmals auf**, die Pfandbriefe nebst Couponsbogen unverzüglich bei der Kasse des kurländischen Credit-Vereins und während der Monate Juli und August bei den Herren M. S. Stern & Sohn in Mitau abzuliefern und dafür ihr Capital in Empfang zu nehmen. Die Nummern dieser Pfandbriefe sind folgende:

I. Zu Johannis 1868 fällige:
Nr. 3285 à 100 Rbl. S.
„ 7153 „ 500 „
„ 8962 „ 500 „
„ 11428 „ 1000 „

II. Zu Johannis 1867 fällige:
Nr. 89 à 100 Rbl. S.
„ 100 „ 50 „

Die Verrentung der ersten 4 Pfandbriefe hat zu Johannis 1868 der zweiten 2 Pfandbriefe schon zu Johannis 1867 aufgehört. Nr. 1020.
Mitau, den 22. Juni 1868. 1

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ɪc. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des Eigenthümers der Güter **Waimastfer mit Tirmast und Rippoka**, Herrn dimittirten Kreisrichters Ernst von Brasch kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die gebetene **Mortification** und **Delection der nachbezeichneten**, auf den Gütern Waimastfer mit Tirmast und Rippoka sammt Appertinentien und Inventarien annoch undelirt stehenden, nach Anzeige des Herrn Supplicanten Ernst von Brasch jedoch bereits längst berichtigten **Schuldposten** und Verhaftungen und der dieselben betreffenden, angezeigtermaßen nicht aufzufindenden Documente resp. Quittungen und zwar:

I. das Gut Waimastfer mit Tirmast.

1) zufolge des zwischen dem dimittirten Capitain Wilhelm Gustav von Bock, als Pfandgeber und eventuellem Verkäufer, und dem Kirchspielsrichter Magnus Baron von Steinheil, als Pfandnehmer und eventuellem Käufer am 23. April 1817 abgeschlossenen, am 8. März 1818 sub Nr. 43 corroborirten und gleichzeitig auf das Gut Waimastfer ingrossirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts

a) der von dem Acquirenten an den dimittirten Capitain Wilhelm Gustav von Bock zu zahlen übernommenen bei Unterschrift des Contracts 5000 Rbl. Bco. Ass., zwischen dem 20. und 24. Juni 1817 10,000 Rbl. Bco. Ass., zwischen dem 1. und 5. September 1817 2000 Rbl. Silb. und 7000 Rbl. Bco. Ass. am 1. Mai 1818 29,000 Rbl. Bco. Ass., am 1. Mai 1819 13,000 Rubel Bco. Ass., am 1. Mai 1820 14,000 Rbl. Bco. Ass., am 1. Mai 1821 14,000 Rbl. Bco. Ass., am 1. Mai 1822 14,000 Rbl. Bco. Ass., am 1. Mai 1823 14,000 Rbl. Bco. Ass. und am 1. Mai 1824 14,000 Rbl. Bco. Ass. sämmtlich sammt Renten,

b) des zum Besten des dimittirten Capitains Wilhelm Gustav von Bock aus den für das Gut Waimastfer bis zum 17. April 1817 incl. geschehenen Einzahlungen in das Livländische Creditsystem an noch nicht berechneten und ausgereichten Schuldabträgen oder dem Gute Waimastfer zu gut kommenden sonstigen Activa für die Zukunft Einstehenden,

c) der von dem Acquirenten dem dimittirten Capitain Wilhelm Gustav von Bock für das gekaufte, zum Gute Waimastfer gehörige Gutsinventarium am 1. Mai 1818 zu entrichten übernommenen 11,000 Rbl. Bco. Ass. nebst Renten vom 1. Mai 1817 ab,

2) der zufolge Bescheids des Livländischen Hofgerichts vom 21. October 1819 sub Nr. 2845 dem Livländischen Oberfiscal und Ritter Friedrich Gustav von Cube mit 10 Rbl. Silb. zu zahlen gewesenen Exhibitionskosten,

3) der zufolge des zwischen dem dimittirten Gardelieutenant Wilhelm Baron von Steinheil, als Bevollmächtigten seines Vaters, des dimittirten Kirchspielsrichters Magnus Barons von Steinheil, als Pfandgeber und eventuellem Verkäufer, und dem Otto von Grünewaldt, als Pfandnehmer und eventuellem Käufer, am 26. Juni 1836 abgeschlossenen und am 10. September 1836 sub Nr. 133 corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts von dem Acquirenten am 10. April 1837 auszuzahlenden 20,000 Rbl. Silb. und bei der am 10. April 1837 angesetzten Uebergabe des Gutes auf das Gut Waimastfer als erste Hypothek nach der Forderung des Creditsystems zu ingrossirenden 21,700 Rbl. Silb., beide Posten sammt Renten,

4) der zufolge des zwischen dem Otto von Grünewaldt, als Pfandcedenten und eventuellem Verkäufer, und Sr. Excellenz dem Herrn Landrath Alexander von Oettingen, als Pfandcessionär und eventuellem Käufer, über das Gut Waimastfer nebst dem Gute Rippoka am 25. November 1842 abgeschlossenen und am 14. December 1842 sub Nr. 91 als Kaufcontract corroborirten Pfandcessions- und eventuellen Kaufcontracts von dem Acquirenten nach Ablauf des Proclams zu zahlen übernommenen 10,700 Rbl. Silb.,

II. das Gut Rippoka,

1) zufolge des zwischen den sämmtlichen Cavoniusschen Erben, nämlich dem Stabs-Chirurgus Carl Gottlieb von Gebhardt für sich und in Vollmacht seiner resp. Stief- und leiblichen Kinder und

der Frau Hofräthin Christina Margaretha Rinne verehelicht gewesenen Cavonius geb. Dehn, als Pfandgebern und dem Hofrath Heinrich Christoph Rinne, als Pfandnehmer, am 3. Juni 1790 abgeschlossenen am 14. März 1791 sub Nr. 151 corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts:

a) der dem Stabschirurgus Carl Gottlieb Gebhardt durch einen am 3. Juni 1790 auszustellenden und den 1. August 1790 zahlbaren Wechsel und durch Ausstellung einer auf das Pfandgut Nippoka zu ingrossirenden mit 5% zu verrentenden Obligation von dem Pfandnehmer zu entrichten übernommenen resp. 1020 Rbl. S. und 4900 Rbl. Silb. sammt Renten,

b) der der Frau Hofräthin Christina Margaretha Rinne verehelicht gewesenen Cavonius geborenen Dehn schuldig verbliebenen 4100 Rbl. Silber sammt Renten,

2) der zufolge des am 12. Januar 1820 sub Nr. 6 corroborirten Bescheids des Dorpatschen Landgerichts vom 29. November 1819 sub Nr. 1854 in Licitationssachen des der Frau verwittweten Majorin Baronne Stackelberg geborenen von Baranoff zugehörig gewesenen Gutes Nippoka von dem Meistbots-Acquirenten, dimittirten Landrichter Reinhold Johann Ludwig von Samson verlautbarten Meistbotssumme von 31,600 Rbl. Bco. Ass.,

3) zufolge des zwischen dem durch den Heinrich Friedrich Töpffer vertretenen Pfandhalter Friedrich Grünthal, als Pfandcedenten und eventuellem Verkäufer und dem Landrichter und Ritter Conrad Sigismund von Brasch, als Pfandcessionar und eventuellem Käufer am 22. December 1821 abgeschlossenen und am 22. December 1821 sub Nr. 233 als Kaufcontract corroborirten Pfandcessions- und eventuellen Kaufcontracts;

a) der als eigene Schulden übernommenen:

aa) einer ingrossirten und in Nippoka immittirten Forderung des Collegien-Secretairs Bader an den Pfandhalter Grünthal, groß 11996 Rbl. Bco. Ass.

bb) einer obligationsmäßigen Forderung des Hofraths und Ritters von Fählmann an denselben groß nebst Renten 1060 Rbl. Bco. Ass.,

cc) einer Forderung des Kaufmanns Daniel Müller an denselben groß nebst Renten 1248 Rbl. Bco. Ass.,

dd) einer Forderung des Nippokaschen Kubjas an denselben groß 700 Rbl. Bco. Ass.

b) der dem Pfandhalter Grünthal außer dem Pfandschillinge von der Erndte des Jahres 1821 annoch zu liefernden 100 Löfe Roggen, 100 Löfe Gerste und 100 Löfe Hafer,

4) des zufolge des zwischen dem Posthalter Magnus Friedrich Fahlberg, als legitimirten Bevollmächtigten seines Sohnes des Disponenten Ernst Friedrich Fahlberg, als Pfandcedenten und eventuellem Verkäufer, und dem dimittirten Gardelieutenant Wilhelm Baron von Steinheil am 27. November 1835 abgeschlossenen, am 8. Januar 1836 Nr. 2 corroborirten Pfandcessions- und eventuellen Kaufcontracts von dem Acquirenten in bei der landschaftlichen Creditcasse auf das Gut Nippoka nachzusuchenden Pfandbriefen zu berichtigenden Pfand- und eventuellen Kaufschillingsrückstandes von 19,440 Rbl. Bco. Ass.,

5) des zufolge des zwischen dem dimittirten Gardelieutenant Wilhelm Baron von Steinheil, als Pfandcedenten und eventuellem Verkäufer und dem Otto von Grünewaldt, als Pfandcessionar und eventuellem Käufer am 26. Juni 1836 abgeschlossenen, am 1. September 1836 sub Nr. 130 corroborirten Pfandcessions- und eventuellen Kaufcontracts von dem Acquirenten zu einem Theile durch Uebernahme der von dem Pfandcedenten Wilhelm Baron von Steinheil bei dem Livländischen Creditsystem auf Nippoka nachgesuchten und von demselben zu erhebenden Pfandbriefsschuld, zum anderen rückständig verbleibenden Theile vom 10. April 1841 inclusive an, in den folgenden vier Jahren in gleichmäßigen jährlichen Abträgen zu zahlen übernommenen Pfandschillings von 30,000 Rbl. Bco. Ass. sammt Renten à 5%,

Einwendungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 26. December d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt und die sämmtlich obspecificirten, die Güter Waimastfer mit Tirmast und Nippoka annoch belastenden Schuldposten und Verhaftungen und die sämmtlichen auf diese Schuldposten und Verhaftungen bezüglichen Documente für mortificirt und nicht mehr gültig erkannt und wo erforderlich delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 3005.

Riga, Schloß den 26. Juni 1868. 3

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß das zur gesetzlichen Verhandlung anher eingesandte, bereits eröffnete und am 1. November 1866 zu Dorpat errichtete **Testament** des verstorbenen Besitzers des Gutes Nösthof, dimittirten Kreisgerichts-Assessors Gustav Alexander von **Anrep** in gesetzlicher Vorschrift des Provinzialcodex der Ostseegouvernements Thl. I, Art. 311 Punkt 7 und Art. 314 Punkt 6 und Thl. III Art. 2447 und 2451 allhier bei diesem Hofgerichte am 23. Juli d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde zur allgemeinen Wissenschaft verlesen werden wird und daß diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde wider das erwähnte Testament des weiland dimittirten Kreisgerichts-Assessors Gustav Alexander von Anrep Einsprache oder Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, allhier bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat. Nr. 2981.

Riga, Schloß den 25. Juni 1868. 1

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den **Nachlaß** des verstorbenen hiesigen Kaufmanns Karl Magnus **Eichstädt** irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, oder demselben verschuldet sein sollten, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten dieses affigirten Proclams und spätestens den 26. December 1868 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzlei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden, um daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, so wie ihre etwanigen Schulden anzuzeigen, widrigenfalls selbige, nach Exspirirung sothaner termini praefixi, mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen, mit den Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden wird. Nr. 930.

Riga, Rathhaus den 26. Juni 1868. 3

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія-либо претензіи на наслѣдство умершаго здѣшняго купца Карла Магнуса Эйхштедта, или же сами обязаны ему платежемъ, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ, въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая отъ нижеписаннаго числа и не позднѣе 26. Декабря 1868 года, съ таковыми своими претензіями или съ платежемъ, подъ опасеніемъ лишенія правъ своихъ, въ сей Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго, объявить тамъ свои права на наслѣдство и представить доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченнаго повѣреннаго; въ противномъ случаѣ, по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока, они съ своими объявленіями не будутъ слушаны, нижедопущены; съ должниками же будетъ поступлено по законамъ. № 930.

Рига, Ратуша 26. Іюня 1868 г. 3

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle diejenigen, welche an den **Nachlaß** des hierselbst mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Hausbesitzers Trifon Iwanow **Below** entweder als Gläubiger oder Erben oder unter irgend einem andern Rechtstitel gegründete Ansprüche machen zu können meinen, hierdurch aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 14. December 1868 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre etwaigen Forderungen und sonstigen Ansprüche anzumelden und zu begründen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welchem Anspruche gehört und zugelassen, sondern gänzlich abgewiesen werden soll, wonach sich also Jeder, den solches angehet, zu richten hat. Nr. 700.

V. R. W.

Dorpat, Rathhaus den 14. Juni 1868. 1

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle diejenigen, welche an den **Nachlaß** des hierselbst mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen weil. Kirchenvorstehers Carl Friedrich **Luetten** entweder als Gläubiger oder Erben oder unter irgend einem andern Rechtstitel gegründete Ansprüche machen zu können meinen, hierdurch aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 17. December 1868 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre etwaigen Forderungen und sonstigen Ansprüche anzumelden und zu begründen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welchem Anspruche gehört oder zugelassen, sondern gänzlich abgewiesen werden soll, wonach sich also Jeder, den solches angehet, zu richten hat.

V. R. W.

Dorpat, Rathhaus am 17. Juni 1868.

Nr. 705. 1

Kad tas pee Nauckschen Walsts, Rihgas-Walmeras kreisé un Ruhjenes Basnizas draudsé peederrigs muischas kalleis Brenz Kurfenn nomirris tohp tadehl wissi un ikatris, kam pee winna pakkal pa- likkuscham mantahm taisnigas prassischanas buhtu, ka arri winna parradu nehmeji un deweji usaizinati seschu mehneschu starpa, tas irr lihdsi 1. Dezember f. g. pee schihs Pagasta teesas peeteiktees ja wehlaki wairs newens netaps klausihts, bet ar parradu slehpejeem pehz likkumeem isdarrihts.

Nauckschen Pagasta teesa tai 1. Juni 1868.

Nr. 128. 1

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche an den insolventen hiesigen Kaufmann 1. Gilde Alexander **Schiller** oder an dessen unter der Firma A. Schiller & Co. hierselbst bestandene Handlung **Anforderungen** haben sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Forderungen innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams, also spätestens am 8. December d. J. sub poena praeclusi in gesetzlicher Art allhier beim Rathe anzugeben und selbige in Erweis zu stellen, so wie alle Diejenigen, welche dem Gemeinschuldner verschuldet sind, oder ihm gehörige Vermögensstücke in Händen haben sollten, hiermit angewiesen werden, in ebenmäßiger Frist von sechs Monaten a dato, zur Vermeidung der auf Verheimlichung fremden Gutes gesetzten Strafe, die Schuldbeträge und Vermögensstücke anher einzubringen.

Extradit. Pernau Rathhaus den 8. Juni 1868.

Nr. 1301. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr J. Baron von Maydell, als Erbbesitzer des im Dorpat-Werroschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegenen Gutes Bentenhof hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß nachstehende, zum Gehorchslande des Gutes **Bentenhof** gehörigen **Grundstücke** als:

1) Kakko Peter Nr. 26, groß 18 Thl. $65^{85}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Peter Kakko für den Preis von 2808 Rbl. S.

2) Türgi Michel Nr. 36, groß 14 Thl. $59^{103}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Jaan Mina für den Preis von 2375 Rbl. S.

3) Ohesto Nr. 27, groß 12 Thlr. $75^{6}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Peter Käodsepp für den Preis von 2170 Rbl. S.

4) Annosilla Jaan Nr. 30, groß 12 Thlr. $18^{24}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Johann Kehrberg für den Preis von 1970 Rbl. S.

5) Perrametz Nr. 23, groß 11 Thlr. $86^{103}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Ado Lauk für den Preis von 1990 Rbl. S.

6) Pogola Nr. 24, groß 10 Thlr. $44^{32}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Willem Kaarna für den Preis von 1680 Rbl. S.

7) Sikka Johann Nr. 16, groß 8 Thlr. $4^{26}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Andre Saar für den Preis von 1290 Rbl. S.

8) Petrakülla Jaan Nr. 21, groß 6 Thaler $82^{95}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Kusta Kordemötz für den Preis von 1120 Rbl. S.

9) Pimmekonta Jaan Nr. 38, groß 6 Thaler $40^{89}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Julius Plado für den Preis von 1040 Rbl. S.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden sind, daß solche Grundstücke den Käufern als freies, von allen auf dem Gute Bentenhof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben angehören sollen, als hat das Dorpat-

sche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, sowie der hypothekarischen Gläubiger des Gutes Bentenhof, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß obengenannte Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.
Dorpat, Kreisgericht am 11. Mai 1868.
Nr. 438. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Erbbesitzer des im Dorpatschen Kreise und Ringenschen Kirchspiele belegenen, zum Gute Schloß Ringen gehört habenden Grundstücks Lauri Nr. 6 — Peter Awick hierselbst darum nachgesucht, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß er das ihm laut diesseitigen Bescheides d. d. 24. August 1867 sub Nr. 695 adjudicirte Grundstück **Lauri**, groß 16 Thlr. 20 Groschen an den Bauer Ans Kaarna, vertreten durch seinen Pflegevater Widrik Kuit, für den Preis von 2720 Rbl. S. übertragen habe, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß obiges Grundstück nebst Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Nr. 446. 2
Dorpat, Kreisgericht am 11. Mai 1868.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Erbbesitzer des unter Tolama, im Dörpt-Werroschen Kreise und Rappinschen Kirchspiele belegenen Grundstücks Märestema Karel, Hiob Mälberg hierselbst darum nachgesucht eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß er vorgenanntes **Märestema Grundstück**, groß 14 Thlr. 67 Gr., welches ihm laut diesseitigen Bescheides d. d. 25. October 1861 sub Nr. 1484 adjudicirt worden, an seinen Sohn Samo Mälberg für den Preis von 2000 Rbl. Silb. verkaufe, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß genanntes Grundstück Märestema nebst Gebäuden und allen Appertinentien dem Samo Mälberg erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Nr. 418. 1
Dorpat, Kreisgericht am 8. Mai 1868.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Friedrich von Moller, als Erbbesitzer des im Dorpat-Werroschen Kreise und Cannapähschen Kirchspiele belegenen Gutes **Karrasky** hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß das zum Karraskyschen Gehorchslande gehörige Grundstück **Hilba-Mihkli** nebst Mühle, groß 18 Thlr. $82^{43}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Adam Treffner für den Preis von 3400 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontractes übertragen worden, daß solches Grundstück dem Käufer als freies von allen auf dem Gute Karrasky ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der hypothekarischen Gläubiger des Gutes Karrasky, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstückes mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß selbiges Grundstück nebst Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.
Dorpat, Kreisgericht am 8. Mai 1868.
Nr. 430. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Friedrich von Moller, als Erbbesitzer des im Anzenschen Kirchspiele des Dorpat-Werroschen Kreises belegenen Gutes **Sommerpahlen** hierselbst darum nachgesucht, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß nachstehende, zum Gehorchslande des Gutes Sommerpahlen gehörige Grundstücke, als:

1) Tatti wanna Jürry, groß 20 Thlr. $75^{55}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Hindrik Tilger für den Preis von 2700 Rbl. S.

2) Reino Ado, groß 14 Thlr. $65^{67}/_{112}$ Gr., auf die Bauergemeinde zu Sommerpahlen für den Preis von 2100 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden, daß solche Grundstücke den Käufern als freies, von allen auf dem Gute Sommerpahlen ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben angehören sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, sowie der hypothekarischen Gläubiger des Gutes Sommerpahlen, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß solche Grundstücke nebst Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Nr. 426.
Dorpat, Kreisgericht den 8. Mai 1868. 1

Bezugnehmend auf das in Verkaufssachen Schloß Rosenbeckscher bäuerlicher Grundstücke unterm 12. April c. sub Nr. 1100 erlassene Proclam, in welchem der Käufer des Pulke Gesindes Karl Behrsing genannt worden ist, bringt Ein Kaiserliches Riga-Wolmarsches Kreisgericht zur allgemeinen Kenntniß, daß der Namen des Käufers irrthümlich angegeben worden und an Stelle von „Karl Behrsing" zu lesen ist: „Adam Peterson."
Wolmar den 17. Juni 1868. Nr. 1980. 3

Torge.

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf Antrag des Hofgerichts-Advocaten Dr. jur. H. Gürgens als gerichtlich bestellten Curators der Concursmasse der Valerie von Baranoff geboren von Dittmar das der Gemeinschuldnerin gehörige, auf das im Karmelschen Kirchspiele belegene, die Rechtsqualität einer Landstelle habende und ausschließlich aus schatzfreiem Hofeslande bestehende Gut **Siksaar** nebst dem dazu gehörigen Inventarium und allen und jeden Appertinentien bei diesem Hofgerichte in dreien Torgen am 23., 24. und 25. September d. J. und, falls im dritten Torge auf die Abhaltung eines Peretorges angetragen werden sollte, in einem sodann am 27. September d. J. darauf folgenden Peretorge zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde unter nachstehenden Bedingungen zum öffentlichen **Meistbot** gestellt werden soll:

1) daß auf das Gut Siksaar nebst Inventarium und Appertinentien nur in vollen Silberrubeln geboten werde,

2) daß der Meistbieter die ihm gesetzlich obliegenden Kosten des meistbietlichen Kaufs, namentlich die der hohen Krone gebührenden Krepostposchlinen, wie nicht minder die Kosten der Einweisung in den Besitz des Gutes allein und ohne Abrechnung auf den Meistbotschilling trage,

3) daß der Meistbieter binnen sechs Wochen nach dem Tage des Zuschlags den ganzen Meistbotschilling nebst Weilrenten à 5% vom Tage des Zuschlags bei diesem Hofgerichte baar einzahle, die der hohen Krone gebührende Krepostposchlin sammt den Kosten des Zuschlags aber sofort nach erhaltenem Zuschlage durch gleichfalls baare Einzahlung bei diesem Hofgerichte berichtige,

4) daß sofort nach erfolgter Prästation der vorstehend unter Nr. 3 angeführten Leistungen der Meistbieter in den Besitz des Gutes nebst Appertinentien eingewiesen, im Falle der Nichtleistung der erwähnten Prästanden zum Termin aber dasselbe nebst Appertinentien sofort und ohne Weiteres unter den oben angeführten Bedingungen für Gefahr und Rechnung des zahlungssäumigen Meistbieters aufs Neue zum öffentlichen Meistbot gestellt werde und

5) daß der Meistbieter das Gut nebst Appertinentien in dem zur Zeit des Meistbots vorfindlichen Zustande direct von dem jeweiligen Administrator empfange und mit diesem sich auch rücksichtlich etwaniger Prä- und Reprätensionen aus der Zeit von dem Tage des Meistbots bis zu dem Tage des Empfanges ohne irgend welche Anrechnung auf den Meistbotschilling auseinandersetze, für die dem Meistbot vorgehende Zeit aber in keiner Beziehung und namentlich auch nicht in Beziehung der Verwaltung des geweiligen Administrators irgend welche Nachrechnungen mache. Nr. 2904.
Riga, Schloß den 20. Juni 1868. 1

Судебный Приставъ Великолуцкаго Окружнаго Суда Псковской Губерніи А. Дроздовъ, жительствующій въ г. Великихъ лукахъ 2. части, по Веденской улицѣ, въ домѣ Ивана Петровича Овчиникова, объявляетъ, что на удовлетвореніе иска Холмскаго 1. гильдіи купца Михаила Васильевича Боборыкина по закладной, остальной капитальной суммы съ процентами 1065 руб. 60 к. на основаніи Исполнительнаго листа того же Окружнаго Суда, отъ 7. Августа 1867 года за № 1731, будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ въ второй разъ, 21. Сентября сего 1868 года отъ 10 ч. утра въ зданіи Великолуцкаго Окружнаго Суда, Павловская Пустошь, въ коей всей удобной и неудобной 1008 дес. 626 саж. земли, на которой 538 дес. 450 саж. строеваго еловаго лѣса, а остальная часть земли подъ дровянымъ смѣшаннымъ лѣсомъ и ручьемъ. Пустошь эта принадлежитъ Холмскому мѣщанину Алексѣю Захарову и находится Псковской Губерніи въ 16 вер. отъ уѣзднаго города Холма, гдѣ протекаетъ судоходная рѣка Ловать. Въ случаѣ же несостоявшихся торговъ на означенную пустошь, то на основаніи 1175 ст. уст. гр. суд. будетъ продаваться того же 21. Сентября, ему-же Захарову принадлежащій двухъ-этажный деревянный, на каменномъ фундаментѣ домъ съ надворною постройкою: 3 амбара, 2 конюшни, повѣть, кухня, баня, и мѣстомъ земли 8 саж. ширины и 48 саженъ длины. Домъ этотъ находится той же губерніи въ г. Холмѣ, Никольской части, 16-го квартала, подъ № 11 пустошь оцѣнена въ 5000 руб. и домъ въ 600 руб. съ каковой суммы начнется торгъ на пустошь и домъ, если пустошь не будетъ продана, то на основаніи 1182 ст. того же устава оная можетъ быть продана и ниже оцѣнки. Опись и всѣ бумаги относящіеся до недвижимыхъ имѣній Захарова, можно разсматривать въ Канцеляріи Великолуцкаго Окружнаго Суда, до дня продажи.
Іюня, 15. дня 1868 г. № 264. 3

Livländischer Vice-Gouverneur J. v. Cube.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Nichtofficieller Theil.

Zur Geschichte des Pianofortebaues;
(nach d. Atlantic Monthly.)

(Schluß.)

Nun kam das Piano, erfunden im Jahre 1710 von Bartolommeo Cristofali in Florenz. Der wesentliche Unterschied zwischen einem Harpsichord und einem Piano ist durch den dem letzteren gegebenen ersten Namen dargethan: man nannte es Hammer-Harpsichord, d. h. ein Harpsichord, dessen Saiten von Hämmern berührt, nicht von Kielen in Schwingung versetzt werden. Der nächste Name, den man ihm gab, war Fortepiano, was weich, mit Kraft bedeutete und aus diesem Namen wurde Pianoforte, der sich noch behauptet.

Die Geschichte des Pianos von 1710 bis 1867 ist nichts als eine Geschichte des verbesserten Mechanismus des Instruments. Sebastian Erard, der Sohn eines Straßburger Tapezierers, ging als arme 16jährige Waise im Jahre 1768 nach Paris, fand im Etablissement eines Harpsichordmachers Beschäftigung, stieg rasch zum Aufseher der Werkstätte empor und gründete bald für sich selbst ein Harpsichord-, Harfen- und Pianogeschäft. Ihm vielleicht mehr als irgend einem Anderen verdankt man den feineren inneren Mechanismus des Pianos und das von Erard gegründete Haus erzeugt noch die Pianos, welche sich des ausgedehntesten Rufs in der alten Welt erfreuen. Man kann von ihm sagen: er habe den Anschlagsmechanismus des Pianos geschaffen, obgleich seine Erfindungen von Anderen später verbessert worden sind. Beim Eintritt in das Geschäft im Jahre 1768 war das Piano noch schwach und so ziemlich unbekannt; er hinterließ bei seinem Tode im Jahre 1831 das mächtigste, angenehmste und volksthümlichste Saiteninstrument, das existirt; außerdem daß er für sich selbst ein kolossales Vermögen erwarb, vermachte er seinem Neffen, Pierre Erard, die berühmteste Pianofortefabrik in der Welt.

Nach 1800 wurden zwar alljährlich in den Vereinigten Staaten einige Pianos verfertigt, keines aber konnte den Vergleich aushalten mit den besten Erards und Broadwoods, bis auf die Aera Chickerings, welche im Jahre 1823 begann.

Die Construction eines amerikanischen Pianos ist ein beständiger Vertheidigungskrieg gegen die künftigen Angriffe unseres Klimas — eines Klimas, das im Januar einige Tage lang ein polares, im Juli eine oder zwei Wochen ein tropisches, im November hin und wieder ein neuschottländisches und zu allen Zeiten ein solches ist, welches die feineren Hölzer, das Leder und überhaupt die ganze Arbeit auf schwere Proben setzt. Ein Piano zu bauen hat jetzt keine besondere Schwierigkeit; aber ein solches zu verfertigen, das in Amerika Stich hält — das ist sehr schwierig. Hinter der Fabrik der Herren Steinway befindet sich ein Hof zur Austrocknung des Holzes, welcher gewöhnlich eine Materialmasse enthält, die gleich ist 250,000 gewöhnlichen Brettern, je 1 Zoll dick und 12 Fuß lang. Diese Bretter bleiben daselbst theils 4 Monate, theils selbst 5 Jahre lang, je nach ihrer Natur und Größe. Das meiste des zu einem amerikanischen Piano verwendeten Holzes erfordert mindestens eine zweijährige Austrocknung. Aus diesem Hofe wird es in das Dampftrocknungshaus versetzt, wo es 3 Monate lang einer hohen Temperatur unterworfen bleibt. Das Holz hat alsdann alles Werfen verloren; ändert sich auch binnen 12 Stunden die Temperatur um 50 Grad F. (was in New-York bisweilen vorkommt), so wird doch keine Faser des Holzes ernstlich davon berührt. Ueberdieß wird das Holz derart gesägt, daß sich seine Neigung zum Werfen einigermaßen neutralisirt, oder vielmehr so, daß es sich in rechter Weise wirft. Der Leser würde in Erstaunen gerathen, wenn er die großen Fabrikanten über das Werfen des Holzes sich besprechen hörte. Sie haben die Gesetze studirt, unter denen das Werfen vor sich geht; sie wissen, warum das Holz sich wirft, wie jede Art sich wirft, wie lange Zeit jede Art sich ununterbrochen wirft und wie man das eine Werfen gegen das andere passend benutzen kann, um beide zu neutralisiren. Wenn zwei oder mehr Stücke Holz zusammengeleimt werden sollen, geschieht es nie auf Gerathewohl, sondern so, daß das eine sich auf diese, das andere auf eine andere Weise wirft. Selbst die dünnen Fourniere auf dem Kasten wirken als eine beschränkende Kraft auf das gemeinere Holz, welches sie bedecken und in einigen Theilen des Instruments ist das Fournier doppelt, um beide in Ordnung zu halten. Dieses Werfen des Holzes hat erstaunlich viel Nachsinnen erheischt und eine unendliche Menge von Versuchen erfordert, so daß jetzt nicht ein Stück Holz bei dem Piano verwendet wird, dessen Korn nicht ganz genau in der Richtung läuft, welche die Erfahrung als die beste gezeigt hat.

Man hat die Wälder der ganzen Erde nach Hölzern durchsucht, die sich für die verschiedenen Theile des Instruments eignen. Dr. Rimbault giebt in seiner kürzlich in London erschienenen gelehrten „Geschichte des Pianoforte" ein Verzeichniß der verschiedenen Hölzer, Metalle, Häute und Stoffe, die bei der Construction eines Pianos gebraucht werden und ersieht man daraus, welche außerordentliche Zartheit die neueren Instrumente besitzen und welche unendliche Sorgfalt man bei der Verfertigung derselben angedeihen läßt.

Der Leser hat ohne Zweifel schon ein Piano gesehen, dessen oberer Theil abgenommen war; vielleicht aber ist es nie zu seiner Kenntniß gekommen, welche furchtbare Ziehkraft jene 50 bis 60 Saitenpaare, Tag und Nacht, von einem Ende des Jahres bis zum anderen, aufrechterhalten. Die kürzeste und dünnste Saite von allen übt eine Ziehkraft aus von 262 Pfd., ungefähr eben soviel, als wir zu heben vermögen und die Gesammtziehkraft eines Flügels beträgt 60 Pfd. weniger, als 20 Tonnen (400 Centner — eine Ladung für 20 Wagenpferde. Die Hauptschwierigkeit in der Construction eines Pianos ist stets die Erhaltung dieser beständigen Spannung gewesen. Wenn man den Blick in ein Piano wirft, so sieht man das in den Ankündigungen so sehr angerühmte und mit Messing und Vergoldung so glänzend ausgestattete „Eisengerüst"; allein nicht diese dünne Gußeisenplatte ist es, welche der Spannung von 20 Tonnen wiedersteht. Wenn die Drähte das Eisen nur eine Secunde lang in die Höhe ziehen sollten, würde es in Atome zersplittern. Die Eisenplatte ist an den sogenannten „Boden" des Pianos angeschraubt, der eine Masse 4 Zoll dicken Holzes ist, bestehend aus 3 zusammengeleimten Brettschichten und so geordnet, daß die Ziehkraft der Drähte in einer Linie mit dem Korn des Holzes wirkt.

Man hat zahllose Versuche angestellt, um sich volle Gewißheit zu verschaffen, auf welche Weise sich der Resonanzboden am besten gestalten, einrichten und befestigen lasse, welche Dicke und welche Zahl und Richtung der Tragrippen die besten seien. Auch schätzt sich jeder große Fortepianofabrikant glücklich, wenn er die Ueberzeugung gewonnen hat, daß seine Resonanzböden ein wenig besser sind, als irgend eines seiner Concurrenten. Ist der Resonanzboden in Ordnung, so werden die Saiten angebracht, dann der Anschlagsmechanismus und die Tasten. Jedermann wird unwillkürlich die Hämmer des Pianos bewundern, die so leicht und doch so fähig sind, einen entsprechenden Schlag zu geben, der den ganzen Wohlklang der Saiten hervorruft, ohne alle Beimischung eines Nebentons. Der zur Verwendung kommende Filz schwankt in der Dicke von $^1/_{16}$ bis zu $^1/_8$ Zoll und kostet $5^3/_4$ Dollars in Gold pro Pfund. Nur Paris, scheint es, kann ihn für diesen Zweck in gehöriger Güte hervorbringen. Viele der Tasten haben eine doppelte Filzung, zusammengepreßt von $1^1/_2$ Zoll auf $^3/_4$ eines Zolls und andere wieder haben eine äußere Lederbedeckung, um das Zerschneiden des Filzes durch die Saiten zu verhüten. So einfach der vollendete Hammer aussieht, brauchte es doch 150 Jahre Denkens und Versuchens, um ihn so herzustellen, wie er jetzt ist. Es erforderte ein halbes Jahrhundert, um die verschiedenen Arten Holz, Bein und Kork durchzuprobiren und als man ums Jahr 1760 auf den Gedanken kam, die Hämmer mit etwas Weichem zu bedecken, mußte ein weiteres Jahrhundert verfließen, bevor alle die Leder und Stoffe versucht worden waren und man erkannt hatte, daß der Filz den Vorzug vor allen verdiene. Was die Action oder den Mechanismus betrifft, durch welchen die Hämmer auf die Saiten wirken, so muß der wißbegierige Leser auf das Piano selbst verwiesen werden.

Von der Censur erlaubt. Riga den 3. Juli 1868.

Witterungsbeobachtungen,
angestellt
um 2 Uhr Nachmittags St. Petersburger Zeit.

Datum	Barometerhöhe		Luft-Temperatur		Wind.	Atmosphäre
27. Juni	30,19	„	+17,2	„	N. W. mässig.	bewölkt.
28. „	30,10	„	+19,0	„	N. W. „	heiter.
29. „	30,05	„	+21,2	„	N. W. „	bewölkt.
30. „	30,06	„	+23,0	„	O. „	„
1. Juli	30,02	„	+18,4	„	N. W. zieml. stark.	„
2. „	29,95	„	+17,9	„	N. W. stark.	heiter.
3. „	30,10	„	+16,8	„	N. mässig.	„

Anmerkung. Am 29. Gewitter und Regen.

Bekanntmachungen.

Stand der Rigaer Börsenbank
am 30. Juni 1868.

Activa.

Darlehen gegen Werthpapiere und Waaren	3,809,614	Rbl.	S.	20	K.
Wechsel-Portfeuille	478,844	„	„	22	„
Diverse Debitores	478,346	„	„	45	„
Inventarium	3,600	„	„	—	„
Werthpapiere	773,053	„	„	33	„
Zinsen auf Werthpapiere	205	„	„	19	„
Zinsen auf Einlagen	3,269	„	„	84	„
Unkosten für Gagen, Miethe Porto ꝛc.	9,541	„	„	91	„
Cassa-Bestand	1,477,988	„	„	63	„
	7,034,643	Rbl.	„	77	K.

Passiva.

Grund-Capital	100,000	Rbl.	S.	—	K.
Reserve-Capital	252,392	„	„	8	„
Einlagen	4,589,733	„	„	65	„
Diverse Creditores	546,801	„	„	89	„
Zinsen und Gebühren	194,829	„	„	41	„
Giro-Conti	1,350,656	„	„	74	„
	7,034,463	S.-Rbl.		77	K.

Der Zinsfuß für Einlagen bleibt bis auf Weiteres:
für den Bankschein Lit. A. $3^6/_{10}$ pCt. pro anno,
d. i. 3. Kop. täglich für den Schein von 300 Rbl.;
für den Bankschein Lit. B. $4^{32}/_{100}$ pCt. pro anno,
d. i. $1^2/_{10}$ Kop. täglich für jede 100 Rbl.;
für den Bankschein Lit. C. $4^{68}/_{100}$ pCt. pro anno,
d. i. $6^5/_{10}$ Kop. tägl. für den Schein von 500 Rbl.;
für den Bankschein Lit. D. $5^1/_{100}$ pCt. pro anno,
d. i. $1^4/_{10}$ Kop. täglich für jede 100 Rbl.;
für den Bankschein Lit. F. mit Coupons und jederzeit freistehender 6monatl. Kündigung 5 pCt. pro anno,
für Darlehen gegen Hypotheken $7^1/_2$ pCt. pro anno,
„ „ „ Waaren 7 „ „
„ „ „ Werthpapiere $6^1/_2$—7 „ „
„ „ auf gegenseitigen Ruf $6^1/_2$ „ „
„ Wechsel . . . . . $5^1/_2$—7 „ „

Die Börsen-Bank discontirt sämmtliche Coupons der Russischen Staats-Anleihen, sowie die der Livländischen, Estländischen und Kurländischen Pfandbriefe, der Communal-Anleihen und der von der Regierung garantirten Actien vor dem Verfalle, übernimmt die Einkassirung sämmtlicher Coupons- und Dividenden-Zahlungen und berechnet hierbei:
für die in Riga zahlbaren $^1/_4$ % und
„ „ auswärts „ $^1/_2$ % Provision —
und giebt Anweisungen auf Reval, Moskau, Warschau, Nischni-Nowgorod (für die Zeit des Jahrmarkts) und St. Petersburg ab, letztere zu nachfolgenden Sätzen:

von Rbl. 200 bis Rbl. 3,000 à $^1/_4$ %
„ „ 3,001 „ „ 10,000 „ $^1/_8$ %
„ „ 10,001 „ „ 20,000 „ 1 ‰
„ „ 20,001 „ „ 30,000 „ $^3/_4$ ‰
über „ 30,000 . . . . . . „ $^1/_2$ ‰

Das Directorium.

Der Comité des Rigaschen Wohlthätigkeits-Vereins zur Versorgung russischer Armen fordert alle Diejenigen auf, welche Willens sein sollten, die beim Erbau eines Hauses für eine Kinderbewahranstalt erforderlichen Schieferdachdeckungs-Töpfer- und Tischlerarbeiten zu übernehmen, sich beim Comité-Mitgliede Wialoschew in der Herrenstraße Nr. 5 zur Durchsicht der Pläne, Anschläge und der Bedingungen zu melden und demnächst ihre Mindestforderungen, für jede Arbeit besonders, mit Anschluß der Pfandbestellung im Betrage von 10% der Anschlagssumme in einem versiegelten Couvert Freitag den 12. Juli c. um 6 Uhr Nachmittags in dem Sitzungslocale des Comité's, im oberen Saale des russ. Gesellschaftshauses (Ulej) abzugeben.

Комитетъ Рижскаго Благотворительнаго Общества для призрѣнія русскихъ бѣдныхъ вызывая желающихъ принять на себя производство аспидно-кровельныхъ, печныхъ и столярныхъ работъ по постройкѣ зданія для дѣтскаго пріюта, приглашаетъ явиться къ члену Комитета Вялошеву, по господской улицѣ № 5, для разсмотрѣнія плановъ, смѣтъ и условій и потомъ объявить въ запечатанномъ конвертѣ, съ приложеніемъ залога въ 10% подрядной суммы, рѣшительную цѣну, по каждой работѣ отдѣльно, въ засѣданіи Комитета, въ верхнемъ залѣ русскаго общественнаго дома „Улей", въ Пятницу 12. Іюля въ 6 час. по полудни. 3

Hierbei folgt das Patent der Livl. Gouvernements-Verwaltung Nr. 74.

Redacteur: A. Klingenberg.

Druck der Livl. Gouvernements-Typographie.